

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs (Zubereitung) und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B
-------------	--

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Asphaltversiegelung
------------------	---------------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	Strassenbaumaterial AG STRAG Werkstrasse 30 CH-3084 Wabern
Telefonnummer	+41 58 226 79 00
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@strag.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 58 226 79 10, Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 07.30 - 16.30 Uhr).
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: 145 Aus dem Ausland: + 41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Akute Toxizität, oral, Kategorie 4; H302 Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B; H314 Sensibilisierung durch Hautkontakt (Kategorie 1), H317 Reproduktionstoxizität, Kategorie 2; H361fd Gewässergefährdend, Akut Kategorie 1; H400 Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 1; H410
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

Wichtigste schädliche Wirkungen	--- Siehe auch Abschnitte 9 bis 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.
--	--

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	<p style="text-align: center;">GHS05 GHS07 GHS08 GHS09</p>
Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	<p>H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.</p> <p>H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.</p> <p>H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.</p>
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	<p>P201 Vor Gebrauch besondere Anweisung einholen.</p> <p>P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.</p> <p>P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.</p> <p>P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.</p> <p>P270 Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.</p> <p>P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen.</p> <p>P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P330 Mund ausspülen.</p> <p>P331 KEIN Erbrechen herbeiführen</p> <p>P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.</p> <p>P321 Besondere Behandlung: mit Polyethylenglykol 400 (z.B. Lutrol) spülen und anschliessend viel Seife und Wasser waschen.</p>

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	<p>P333+P313: Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe zuziehen.</p> <p>P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.</p> <p>P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P391 Verschüttete Mengen aufnehmen</p> <p>P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.</p>
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung	Nonylphenol, 2-Piperazin-1-ylethylamin
Ergänzende Informationen	---

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (eine Zubereitung).

3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
				VO (EG) Nr. 1272/2008
Nonylphenol	25154-52-3	246-672-0	35 – 45%	Acute Tox.4 H302, Skin Corr. 1B H314, Repr. 2 H361fd, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410
2-Piperazin-1-ylethylamin	140-31-8	205-411-0	20 – 30%	Acute Tox 4 oral H302, Acute Tox 4 dermal H312, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens 1 H317, Aquatic chronic 3 H412

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei
----------------------------	---

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	<p>unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.</p> <p>Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten.</p>
Nach Einatmen	<p>Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) unter Selbstschutz an die frische Luft bringen.</p> <p>Ärztliche Hilfe aufsuchen, wenn sich Symptome zeigen oder Atemschwierigkeiten auftreten. Allfällige Anzeichen/Symptome müssen symptomatisch behandelt werden</p>
Nach Hautkontakt	<p>Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.</p>
Nach Augenkontakt	<p>Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.</p>
Nach Verschlucken	<p>Mund mit Wasser ausspülen und viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Falls der Betroffene benommen oder bewusstlos ist, keine Flüssigkeit einflössen.</p> <p>Kein Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren.</p>

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht untersucht bzw. festgelegt, aus der kontaminierten Zone entfernen und symptomatisch behandeln.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung.

Bei Verschlucken sind verzögert Magenperforation oder Strikturen in Magen, Darm, evtl. Speiseröhre zu befürchten.

Gewisse Stoffe sind fast völlig unlöslich in Wasser, so dass eine Akkumulation nach chronischer Exposition nicht auszuschließen ist.

Sind Spritzer ins Auge gelangt, ist wegen der geringen Wasserlöslichkeit eine lang anhaltende Spülung erforderlich, notwendigenfalls auch Schmerzbekämpfung. In jedem Fall schnelle Weiterbehandlung durch Augenarzt sicherstellen.

Kontaminierte Haut muss möglichst umgehend mit PEG 400 oder mit PEG 300/Ethanol 2:1, jeweils im Wechsel mit Wasser, gespült werden, um Verätzungen zu verhindern. Falls kein Polyethylenglykol verfügbar ist, anhaltend mit viel lauwarmem Wasser spülen. Weitere Behandlung symptomatisch.

Das Ausmass der Schädigung ist in den ersten 2 h oft nicht erkennbar, sondern wird erst innerhalb der folgenden 12 h deutlich. An der Haut sind Reizungen bis Nekrosen möglich. Nach Inhalation kann es zu Lungenödemen kommen.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxide (NOx), dichter & schwarzer Rauch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschiessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
Weitere Angaben	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltungsmöglichkeit des Löschwassers sorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz (ABEK2-P3) verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden.

Einsatzkräfte:

Bei Dämpfen und Aerosolen Umluft unabhängiger Atemschutz erforderlich. Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemie-Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Alle Zündquellen entfernen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern. Bei Eindringen in oberirdische Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

Wenn grössere Mengen verschütteten Materials in den Boden nicht eingedämmt werden können, müssen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Abdichtungsverfahren.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaukeln und in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung bringen (siehe Abschnitt 13).

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

Ungeeignete Verfahren	Grössere Mengen nicht mit Wasser fortspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung und in geschlossenen Systemen verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Produkt vor Gebrauch aufrühren
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes. Von offenen Flammen, heissen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter müssen vorsichtig wieder gut verschlossen und aufrecht gelagert werden, um allfällige Leckagen zu verhindern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Wärmeeinwirkung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Bedienungsanleitung verwenden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, Januar 2015): Enthält keine relevanten Mengen an Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen oder zu überwachenden Grenzwerten.
--	---

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen.
Hygienemassnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser). Zum Augenschutz Equipment verwenden, das nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) geprüft und zugelassen wurde.
Hautschutz	Handschutz: Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Eine geeignete Ausziehmethode benutzen (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Händewaschen und trocknen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden): Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm) Ungeeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhe: Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden) Polychloropren - CR (0,5 mm) Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm) Völlig ungeeignet sind Leder- und Stoffhandschuhe. Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der chemischen

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	<p>Verträglichkeit Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Lieferanten zu berücksichtigen.</p> <p>Körperschutz:</p> <p>Körperschutz gemäss dessen Typ, gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz auswählen.</p> <p>Undurchlässige Schutzkleidung</p>
Atemschutz	<p>Bei unzureichender Lüftung Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter ABEK2-P3 verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.</p> <p>Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung ein luftreinigender Atemschutz erforderlich ist, muss eine Vollmaske mit Vielzweck-Kombinations-Filter (US) oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Maßnahmen verwendet werden. Ist das Atemschutzgerät die einzige Schutzmaßnahme, ist ein Umluft unabhängiger Atemschutz mit Vollmaske zu verwenden.</p> <p>Atemschutzgeräte und Komponenten verwenden, die nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen wurden.</p>
Thermische Gefahren	<p>Produkt wird bei Raumtemperatur eingesetzt</p>
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	<p>Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.</p>
Zusätzliche Hinweise	<p>Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.</p> <p>Die Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden</p> <p>Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befindet.</p> <p>Sofort zugängliche Notfallausrüstung mit Gebrauchsanweisungen.</p>

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: gelb braun
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	9 – 12
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt / Siedebereich	> 200°C
Flammpunkt	> 100°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	0.1 hPa bei 20°C
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	1.05 g/cm ³ (20°C)
Löslichkeit(en)	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	315°C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität	700 – 800 mPa s bei 20°C
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine bekannt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

N-Nitrosamine, von denen viel als Karzinogene bekannt sind, können entstehen wenn das Produkt mit salpetriger Säure, Nitriten oder Atmosphären mit hohen Stickoxidkonzentrationen in Berührung kommt.

Korrodiert langsam Kupfer, Aluminium, Zink und galvanisierte Oberflächen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennungsprodukte in Abschnitt 5 des SDB.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Akute Toxizität Inhaltsstoffe: Nonylphenol , CAS-Nr. 25154-52-3. LD50 oral 580 mg/kg (Ratte) LD50 dermal 1990 mg/kg (Kaninchen) Datenquellen: Gestis Stoffdatenbank.
Reizung	Das Produkt verursacht starke Verätzungen der Haut.
Ätzwirkung	Das Produkt verursacht starke Verätzungen der Augen und der Haut.
Sensibilisierung	Nach wiederholtem Kontakt allergische Reaktionen (Dermatitiden) infolge Sensibilisierung oder Kreuzsensibilisierung möglich.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Keine Hinweise.
Karzinogenität	Keine Hinweise.
Mutagenität	Keine Hinweise.
Reproduktionstoxizität	Tierversuche zeigten eine mögliche fruchtschädigende und fruchtbarkeitsschädigende Wirkung. Nonylphenol hat in In-vitro-Studien und in Tierversuchen eine östrogenähnliche Wirkung gezeigt. Die Wirkungsstärke lag

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	allerdings 3 - 6 Größenordnungen unter der des Östradiols. Vor allem aufgrund dieser Befunde ist die reproduktionstoxische Wirkung von NP sehr intensiv untersucht worden.
Aspirationsgefahr	Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss Zubereitungsrichtlinie bzw. CLP-Verordnung. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Einstufung/Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblatts) hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für die Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatische Toxizität Inhaltsstoffe:

Nonylphenol, CAS-Nr. 25154-52-3.

EC50/48h 1.8 mg/l (aquatische Invertebraten, Daphnia magna, grosserWasserfloh)

LC50/96h 2 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

2-Piperazin-1-ylethylamin, CAS-Nr. 140-31-8

EC50/48h 32 mg/l (aquatische Invertebraten, Daphnia magna, grosserWasserfloh)

LC50/96h 368 mg/l (Leuciscus idus)

EC50/72h 495 mg/l (Wasserpflanzen, Selenastrum capricornutum)

Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-Piperazin-1-ylethylamin, CAS-Nr. 140-31-8

log Pow: -1.48

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT). Diese Substanz ist weder hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1


Ersetzt Version: -

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes	Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) müssen erfüllt sein. Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 08 04 10 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden. Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Nicht über das Abwasser entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

14.1 Nummer	3267
14.2 UN-Versandbezeichnung	Ätzender basischer organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Nonylphenol, 2-Piperazin-1-ylethylamin)
14.3 Transportgefahrenklassen	8
Klassifizierungscode	C7
14.4 Verpackungsgruppe	II
14.5 Umweltgefahren	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	---
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC Code	Keine Daten
Nummer der Gefahr	80
Gefahrzettel	8 
Beförderungskategorie	2 (E)
Begrenzte Menge (LQ)	LQ22
Freigestellte Menge	E2
Tunnelbeschränkungscode	E

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

ICAO-TI/IATA-DGR	
Propper Shipping Name	Corrosive liquid, basic, organic, n.o.s. (Nonylphenol, 2-Piperazin-1-ylethylamin)
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	851 (1 Liter)
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	855 (30 Liter)
Begrenzte Menge	Y840 (0.5 L)
IMO / IMDG	
EmS	F-A, S-B
Marine Pollutant	---

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StfV (SR 814.012)	Zubereitung unterliegt der Störfallverordnung: Kriterium Ökotoxizität: Mengenschwelle = 2000 kg
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 0%
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	Nicht aufgeführt
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 3 – stark wassergefährdend (gemäss Mischungsregel VwVwS Anhang 4, Nr. 3)
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Das Produkt ist mit dem H-Satz 361fd eingestuft (besonders gefährlich für Mutter und Kind); die Bestimmungen/Beschäftigungsverbote der Mutterschutzverordnung sind zwingend einzuhalten.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	<p>H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.</p> <p>H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.</p> <p>H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>P201 Vor Gebrauch besondere Anweisung einholen.</p> <p>P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.</p> <p>P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.</p> <p>P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.</p> <p>P270 Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.</p> <p>P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen.</p> <p>P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P330 Mund ausspülen.</p> <p>P331 KEIN Erbrechen herbeiführen</p> <p>P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.</p> <p>P321 Besondere Behandlung: mit Polyethylenglykol 400 (z.B. Lutrol) spülen und anschliessend viel Seife und Wasser waschen.</p> <p>P333+P313: Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe zuziehen.</p> <p>P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.</p> <p>P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.</p>
---	--

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 700 Versiegelungsmittel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	<p>Weiter spülen.</p> <p>P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P391 Verschüttete Mengen aufnehmen</p> <p>P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.</p>
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	<p>GHS: Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); konventionelle Methode.</p>
Abkürzungen und Akronyme	<p>SDB Sicherheitsdatenblatt.</p> <p>PBT Persistent, bioakkumulierend, toxisch.</p> <p>vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierend.</p> <p>CAS Chemical Abstracts Service.</p> <p>EKAS Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.</p> <p>Suva Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft.</p> <p>ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.</p> <p>GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.</p>
Geeignete Schulungsgrundlagen	<p>Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.</p>
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	<p>Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 453/2010</p> <p>Gestis Stoffdatenbank.</p>
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	<p>Anpassung an die CLP – Verordnung und das aktuelle Chemikalienrecht.</p>

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.